

# Praxis für Physiotherapie und Krankengymnastik

Inhaber: Bjoern Schaaf

Mühlweg 45, 67117 Limburgerhof, Tel. 06236 5780808

## INFORMATIONEN für PRIVATVERSICHERTE

Sehr geehrte Damen und Herren/sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

die privaten Therapietarife der Praxis für Krankengymnastik B. Schaaf richten sich nach den Beihilfensätzen für Versicherte des öffentlichen Dienstes.

Eine Auflistung finden Sie im Download-Bereich.

Diese mittlerweile gängige Festsetzung der Tarife wird von den meisten Praxen für Physiotherapie durchgeführt, um Ihnen Probleme mit ihren Versicherungen hinsichtlich einer möglichen unvollständigen Kostenübernahme zu ersparen.

Wir möchten Sie gerne über den moralisch fragwürdigen Hintergrund informieren:

Immer häufiger berichten Patienten uns und anderen Angehörigen der Heilberufe von Privaten Krankenversicherungen, die eine Kostenerstattung für eingereicht Honorar-Rechnungen ärztlich verordneter Therapiemaßnahmen **teilweise** ablehnen. Die Krankenversicherungen berufen sich -unabhängig von der tatsächlichen Höhe der Honorarforderung -darauf, dass die berechneten Behandlungshonorare nicht „angemessen“ wären. Einzelne Krankenversicherungen akzeptieren sogar nur die Beihilfensätze für Versicherte des öffentlichen Dienstes. In der Vergangenheit ist es daher häufiger zu Rechtsstreitigkeiten zwischen Privatpatienten und einzelnen Versicherungsgesellschaften wegen **unvollständiger Kostenübernahme** gekommen.

**Die Tarife sind also von bestimmten Versicherungsgesellschaften auf den Beihilfensatz gedrückt worden!**

Um Ihnen Umstände und uns unnötigen Verwaltungsaufwand zu ersparen, haben auch wir unsere Privaten Behandlungshonorare an die Beihilfensätze für Beamte des öffentlichen Dienstes angepasst. Warum?

Selbstverständlich hätten wir Bedenken, dass Sie unsere Tarife als „zu teuer“ empfinden, dieser Eindruck soll durch die Machenschaften einiger Versicherungsgesellschaften bei Ihnen erweckt werden. Im schlimmsten Falle entsteht bei den Patienten der Eindruck, dass wir zu teuer wären mit der Folge, dass Sie sich bei uns beschweren oder unzufrieden sind, was uns wiederum unnötige Verwaltungsarbeit beschert. Möglich ist auch, dass Sie aufgrund dieses von Versicherungs-gesellschaften verbreitenden Missverständnisses einfach ohne Rücksprache mit uns die Praxis für Krankengymnastik wechseln. **In diesem Zusammenhang bitten wir Sie um eine offene Kommunikation. Wenn Sie Fragen haben, steht Ihnen jegliches Personal der Praxis für Krankengymnastik Schaaf zur Verfügung!**

Die Berechnung des Behandlungshonorars erfolgte aber üblicherweise entsprechend der vom OLG Karlsruhe:

(AZ: 13 U 281/93) für angemessen befundene Privatsätze. Hierbei wurde von den Gerichten unterstrichen, dass Heilbehandlungen generell mit dem 2,3fachen Vdek-Satz (1,8fach für technische Leistungen z B Wärmetherapie) angemessen vergütet sind.

## **Praxis für Physiotherapie und Krankengymnastik**

Inhaber: Bjoern Schaaf

Mühlweg 45, 67117 Limburgerhof, Tel. 06236 5780808

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass einzelne Versicherungsgesellschaften die Rechtsprechung des OLG Karlsruhe ignorieren und versuchen, die Kostenübernahme für eingereichte Heilmittelrechnungen auf einen von ihnen selbst für angemessen befundenen „ortsüblichen“ Erstattungssatz zu beschränken. Als Argumentationshilfe für diesen „ortsüblichen“ Erstattungssatz werden den Versicherten häufig Preistabellen von gesetzlichen Krankenkassen- oder Beihilfetarife ausgehändigt, welche aber u.a. aufgrund unterschiedlicher Behandlungszeiten und Behandlungsinhalten nicht vergleichbar sind.

Bitte teilen Sie uns mit, wenn es bei Ihnen zu Problemen mit der Kostenübernahme kommt, wir informieren Sie entsprechend der individuellen Sachlage, ob eine teilweise Nichterstattung ihrer Versicherer legitim ist oder nicht. In der Regel sollte ein Zweizeiler Ihres Anwalts an Ihre Versicherungsgesellschaft genügen, diese zur vollen Erstattung zu veranlassen, wenn das Behandlungshonorar nicht über dem 2,3 fachen Vdek-Satzes liegt.

**Möglich ist aber auch**, dass Sie bei Abschluss ihrer Krankenversicherung eventuell Vertragsinhalte enthalten waren, die eine Nichterstattung von physikalischen Heilmitteln um einen gewissen festgesetzten Prozentsatz rechtfertigt. In diesem Fall müssen Sie sich bei Ihrem Versicherer informieren.

Unabhängig davon, dass sich unser Honorar deutlich unterhalb des 2,3 fachen Satzes bewegt, lassen wir es uns auch weiterhin nicht nehmen, unsere Behandlungen mit deutlich höherem Therapieaufwand und längerer Behandlungszeit vorzunehmen, als es dem vertraglich mit den Krankenkassen vereinbarten Pflichtstandard von lediglich 15 Minuten entspricht.

Behandlungszeit:

Die Behandlungszeit für privat versicherte Patienten beträgt 20 Minuten. Sie haben allerdings die Möglichkeit, Doppelstunden zu vereinbaren, gemäß des Arbeitsrhythmus der Praxis können wir so maximal bis zu einer Stunde zusammenhängender Behandlungszeit generieren.

Diese Möglichkeit besteht für kassenärztliche Verordnungen nicht, da die gesetzlichen Krankenkassen keine Doppelstunden vorgesehen haben. **Auch der verordnende Arzt kann dies nicht bestimmen!!!**